

Initiative für die Einführung eines Generalrats in der Gemeinde Naters



Gestützt auf Artikel 73 der Kantonsverfassung, Artikel 4 des Gemeindegesetzes und auf Artikel 166 des Gesetzes über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden stimmberechtigten Frauen und Männer der Gemeinde Naters das Begehren zur Einsetzung eines Generalrats (Gemeindeparlament).

Name	Vorname	Geburtsjahr	Adresse	Unterschrift	Kontrolle

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachfolgenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt mit absoluter Mehrheit diese Gemeindeinitiative zurückzuziehen.

Bernhard Imhof-Minnig, Moos 12
Beatrice In-Albon Truffer, Lindenweg 11
Christian Schnidrig, Furkastrasse 20
Stefanie Ammann, Binenweg 5

Hans-Josef Jossen, Schlossweg 7
Martina Eyer, Weingartenstrasse 51
Alessandro Pecchio, Weingartenstrasse 36

Postadresse zum Einsenden von Unterschriftsbogen

Initiativkomitee für die Einführung des Generalrats in Naters
Postfach 440
3904 Naters

Spenden
PC Konto 19-6644-9
IBAN CH57 0900 0000 1900 6644 9

Initiative für die Einführung eines Generalrats in der Gemeinde Naters



Kantonsverfassung

Artikel 73

1. Die Gemeindeversammlung kann, sofern die Gemeinde über 700 Einwohner zählt, einen Generalrat wählen, dessen Organisation und Befugnisse vom Gesetz bestimmt werden.
2. Gegen die Beschlüsse, die der Generalrat anstelle der Gemeindeversammlung fasst, steht den Bürgern das fakultative Referendum zu. Das Gesetz regelt die Ausübung dieses Rechtes.

Gemeindegesetz

Artikel 4 Organe

1. In jeder Einwohnergemeinde hat es folgende Organe:
 - a) eine Urversammlung, als Beschlussfassungsorgan;
 - b) einen Gemeinderat, als Vollzugsorgan.
2. Die Urversammlung kann ausser in Wahlangelegenheiten durch den Generalrat ersetzt werden. Vorbehalten bleibt das in den Artikeln 68 und 69 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Referendum.

2. Unterabschnitt: Generalrat

Artikel 20 Grundsatz

Alle Gemeinden, deren Bevölkerung 700 Einwohner übersteigt, können einen Generalrat wählen.

Artikel 21 Anzahl Mitglieder

1. Die Zahl der Mitglieder des Generalrats wird auf der Grundlage der letzten eidgenössischen Volkszählung wie folgt festgesetzt:
 - a) bis zu 1'000 Einwohner: 20 Mitglieder;
 - b) von 1'001 bis 5'000 Einwohner: 30 Mitglieder;
 - c) von 5'001 bis 10'000 Einwohner: 45 Mitglieder;
 - d) ab 10'001 Einwohner: 60 Mitglieder.
2. Das kommunale Organisationsreglement kann die Zahl der Mitglieder des Generalrats frei zwischen 20 und 80 festlegen.

Gesetz der politischen Rechte

Artikel 166 Organisation

Der Generalrat bestellt sein Büro, das sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Sekretär und mindestens zwei Stimmenzählern zusammensetzt, selber.

Artikel 167 Wahl

1. Der Generalrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und tritt das Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.
2. Er wird nach dem Proporzsystem gewählt.

Art. 168 Wählbarkeit, Rücktritt

1. Jeder Schweizer Stimmbürger, der das Stimmrecht auf Gemeindeebene besitzt, ist in das Amt eines Generalrats wählbar.
2. Der Verlust der Stimmberechtigung hat den Mandatsverlust zur Folge.
3. Niemand ist gehalten, das Amt eines Mitglieds des Generalrats anzunehmen. Der Rücktritt von diesem Amt ist an keine Voraussetzung gebunden.
4. Der Gemeinderat nimmt die Ersetzungen aller Mitglieder des Generalrats vor, die zurückgetreten oder nicht mehr wählbar sind.